



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zacher, Gustav: Die Seefischerei von Neufundland

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Seefischerei von Neufundland

Von Gustav Zacher



ie schon seit Jahrhunderten schwebende und in den letzten Jahrzehnten so häufig brennend gewordene Neufundlandfrage scheint nun endlich durch einen Vergleich beigelegt werden zu sollen.

Neufundland, eine Insel von der Größe Englands, wurde unter der Regierung Heinrichs des Siebenten von England entdeckt und unter Elisabeth dann auch förmlich dem englischen Staatsgebiete einverleibt. Von jeher lag der Hauptwert der Insel auf dem an ihren Küsten und auf den ausgedehnten Bänken betriebene Stoddfischfang, zu dem sich bereits im Jahre 1580 300 bis 400 Boote der verschiedensten Nationen einfanden, ohne sich um die Besiedelung dieser großen Inseln auch nur im entferntesten zu bekümmern. Sa man vermied sogar eine stärkere Kolonisation in der falschen Annahme, daß man sich dadurch selbst eine gefährliche Konkurrenz in der einheimischen Bevölkerung aufziehen würde.

Unter jenen Nationen befanden sich nun auch französische Fischer aus der Bretagne und der Normandie, und um ihnen einen Anteil an dem gewaltigen Reichtume der Neufundlandfischerei zu sichern, bewog die französische Regierung 1635 England zu einem Vertrag, wonach gegen eine Abgabe von fünf Prozent den französischen Fischern gestattet wurde, nicht nur auf den internationalen Bänken, sondern längs einer 700 englischen Meilen langen Strecke der Westküste zu fischen und an der Küste die Ausbeute zu trocknen. Seit dieser Zeit führte dieser Teil der Küste den Namen „French-Shore.“ Damit war der Grund zu jenem eigentümlichen Fischerei- und Besitzverhältnisse auf Neufundland und auch zu fortwährenden Verwicklungen gelegt.

1713 im Utrechter Frieden behauptete Frankreich trotz seiner Niederlagen zäh seine Privilegien und befestigte sie noch wesentlich 1765 durch den Erwerb von St. Pierre und Miquelon. Auch 1783, als die gegenseitigen Übergriffe beinahe zu politischen Verwicklungen geführt hatten, wurde alles auf dem alten Fuße gelassen, nur daß in streitigen Fällen der König von England als Schiedsrichter anerkannt werden sollte. So blieb es denn auch noch 1815 bei dem Pariser Frieden. Bei allen diesen wiederholten Abmachungen brauchte man auf die unbedeutende einheimische Kolonistenbevölkerung keine

Rücksicht zu nehmen; war sie doch Anfang dieses Jahrhunderts, nachdem 1818 bereits der Sitz des Gouverneurs nach der Insel verlegt war, knapp auf 10 000 Seelen gewachsen, die allerdings nur an der Küste lebten.

Das Innere des Landes hatte bis 1822 kein Weißer betreten, sodaß man nicht die geringste Vorstellung von seinen Reichtümern hatte. Erst Sir John Glover, der 1878 Gouverneur war, unternahm eine Durchforschung des Landes, das keineswegs, wie man sich meist vorstellt, von ewigen Nebeln verhüllt ist, und fand im Innern nicht nur große, fischreiche Seen und Wälder mit wertvollen Schiffshölzern und ackerbares Land, sondern auch zahlreiche Mineral-lager von Gold, Kupfer, Blei, Marmor und Kohle.

Mit der allmählichen Zunahme der Bevölkerung, hauptsächlich durch Einwanderung aus England, fühlte sich aber die Insel in ihrer Hauptbeschäftigung, dem Fischfang, durch die unbequemen und in herausfordernder Form ausgeübten Privilegien der stammesfremden Franzosen oft tief verletzt, zumal da trotz aller Aufforderungen der beschädigten einheimischen Bevölkerung England nicht die zum Schutze notwendigen Kreuzer entsendete. So wuchs besonders in dieser Zeit von 1815 bis 1841 der Übermut der französischen Fischer auf das Höchste, sodaß sie sich auch nach Labrador hin Übergriffe zu schulden kommen ließen.

Als dann endlich 1841 auch englische Kreuzer in diesen Meeren erschienen, fand die einheimische Bevölkerung doch nicht ihr Recht, da die Kapitäne von der englischen Regierung angewiesen waren, jeden Anlaß zu einem neuen Zusammenstoß zu vermeiden. Welchen Umfang der Unfug, den die französischen Fischer trieben, allmählich angenommen hatte, beweisen die amtlichen Mitteilungen des englischen Kreuzerkapitäns Kennedy, die vor fünf Jahren veröffentlicht wurden: die englische Regierung hatte befohlen, daß innerhalb einer halben Meile von der Flutgrenze die French-Shore als den französischen Ansprüchen unterworfen anzusehen sei. Dieses ganz freiwillige Entgegenkommen Englands mißbrauchten die Franzosen, indem sie erstens an einer ganzen Anzahl von Stellen die französische Flagge aufzogen, sie allerdings auf englische Aufforderung sofort wieder niederließen, daß sie ferner auch über jene Grenzen hinaus durch die Absperrung der lachsreichen Küstenflüsse mit Grundnetzen den ganzen Fischbestand durch diese unverschämte Raubfischerei auf Jahre hinaus vernichteten, obgleich ihnen vertragsmäßig nur der Stockfischfang zustand. Auch der Anlage eines Bahnhofes für die Verbindungsbahn der Orte an der Westküste, sowie dem Betriebe einer Mine bei Port-au-Port in der Nähe ihrer Küstenstrecken setzten sie einen ganz grundlosen und daher um so beleidigenderen Widerstand entgegen. Ja, obgleich auch der Hummernfang nicht zu ihren Privilegien gehört, verlangten sie doch die Schließung zweier Konservierungsfabriken in St. Barbe und ebenso die Auflassung einer Kupfermine bei Mings-Bight, ohne freilich mit ihren Ansprüchen durchzudringen. Auch auf offenem

Meere wurden die einheimischen Fischer von den Franzosen ganz widerrechtlich verdrängt und fortgewiesen, und dieses Benehmen mußte um so mehr aufreizen, als in Wirklichkeit seit Jahrzehnten schon die Franzosen ihr Fischereirecht gar nicht mehr an der French-Shore, sondern auf den Bänken ausüben, auch ihre Fische auf St. Pierre trocknen.

Bei England fanden die Beschwerden der Neufundländer nur eine kühle Aufnahme, und so war es nicht zu verwundern, daß man schließlich auf Neufundland 1886 zu dem Gegenmittel griff, die Ausfuhr und damit auch den Verkauf der sogenannten boëttes, des zum Fischfange notwendigen Rüdgers, durch Parlamentsbeschluß zu verbieten. Freilich fanden die Franzosen, die hierdurch hauptsächlich getroffen wurden, Ersatz auf ihren eignen Besitzungen, ein Teil aber wendete sich zu dem allerdings ihnen nicht zugestandenen Hummernfange, was natürlich wieder zu Gegenklagen der Neufundländer Anlaß gab und auch zu offenen Gewaltthätigkeiten auf dem Meere führte, wodurch diese Angelegenheit wieder einmal Gegenstand der noch schwebenden Verhandlungen zwischen London und Paris wurde. Heute scheinen nun diese zu einem guten Ende führen zu wollen, da die öffentliche Meinung beider Länder auf einen Ausgleich gerichtet zu sein scheint, der nach dem Vorschlage des französischen Abgeordneten Deloncle für seinen Verzicht auf jene ominösen Privilegien nebst einer Entschädigung der Fischerbevölkerung der Bretagne und Normandie eine Gebietsvergütung in Afrika, den Engländern oder besser den Neufundländern aber den unbeschränkten Besitz ihrer Fischereigründe und Küsten bringen soll. Besonders England ist stets gern zu einem Ausgleich bereit gewesen, der bisher nur immer an der Zähigkeit Frankreichs scheiterte. Nun stehen aber selbst hervorragende französische Zeitungen auf Seiten der Feinde des Neufundlandprivilegs, und ist es wohl interessant, diesen Ausführungen zu folgen, in denen nachzuweisen versucht wird, daß Frankreich bei dem Aufgeben seines Privilegs stets nur der gewinnende Teil sein könne.

Schon seit dem Anfange der fünfziger Jahre mußte sich die Gesetzgebung mit der französischen Fischerei auf den Neufundlandbänken eingehend befassen, um durch allerhand Staatsbeihilfen diese ganze Industrie am Leben zu erhalten. Denn das ist ja eben das Eigentümliche bei dieser Frage, daß man in Frankreich bisher selbst ohne thatsächlichen Nutzen immer starr an dem alten Privileg festgehalten hat. In dem Gesetze vom 22. Juli 1851 wurde nämlich zur Hebung der sinkenden Fischerei eine Anzahl von Vergünstigungen festgestellt. Erstlich wurden die bei der Kapitänsprüfung verlangten Kenntnisse auf ein fast leichtsinnig niedriges Maß beschränkt, ferner erhielt jeder Bootausrüster für jeden festengagirten Matrosen 30 bis 35 Franks Prämie unter dem Titel einer Prime pour l'armement. Auch das Salz wurde abgabefrei geliefert, und besonders wurde die Ausfuhr von französischer Ware durch eine Prämie von 12, 16 oder 20 Franks auf den Meterzentner direkt oder indirekt

ausgeführten Stockfisches begünstigt, während auf fremden (norwegischen) Fisch eine Importsteuer von 44 Franks auf den Meterzentner gelegt wurde. Diese Exportprämie belief sich nun 1852 fast auf 5 Millionen Franks, die Ausrüstungsprämie auf 656 700 Franks und trotz alledem ist bis heute kein Aufschwung dieser Industrie zu bemerken. 1852 beteiligten sich 419 Boote mit 13 000 Mann Besatzung am Fange, 1889 allerdings 596 Boote, aber nur mit 11 347 Matrosen, und in dem ganzen Zwischenraume von 1852 bis 1890 stieg die Anzahl der Teilnehmer nur siebenmal auf 14 000 Mann. Ebenso blieb der Fang in den letzten Jahren fast ganz gleich, durchschnittlich 185 000 Tons gleich 150 Millionen Fischen, aber nur im Werte von 75 Millionen Franks, da der französische Unternehmer seine Ware nicht so sorgfältig behandelt wie der Norweger, dessen Ware selbst in Frankreich Konkurrenz macht.

Da nämlich der Unternehmer, der ja seine ganze Ausrüstung vom Staate vergütet bekommt, ohne alles Risiko arbeitet, so fällt für ihn die Notwendigkeit weg, auf sorgsamste Behandlung des Fisches zu achten, da er auch selbst für seinen oft von einem pflanzlichen Parasiten (le rouge) angegriffenen Fisch noch ganz gute Preise, also auch entsprechenden Gewinn erhält. Der Norweger muß sein Salz mit 70 Centimes für 140 Kilogramm, seinen fertigen Fisch mit einem Ausfuhrzoll von 5 bis 40 Centimes für 1 Kilogramm bezahlen, und dennoch konnten 1888 die Franzosen in Dünkirchen, dem Hauptplatze des Stockfischhandels, ihren Labrador nicht unter 80 Franks für 136 Kilogramm, ihren Klippfisch nicht unter 60 Franks für 100 Kilogramm verkaufen, während norwegische Ware 38 und 45 Franks zu stehen kam. Das liegt aber daran, daß ein so großer Teil der französischen Ware unbrauchbar wird und die bessere daher verteuert. Der Hauptübelstand aber ist der, daß auf diese Weise der Stockfisch, besonders im Innern des Landes, wo noch Fracht dazu kommt, statt ein Volksnahrungsmittel zu sein, nur den wohlhabendern Klassen zugänglich ist. Sedenfalls wird aus dem bisher angeführten klar, daß von einer gesunden Entwicklung innerhalb dieser Industrie keine Rede sein kann.

Nun wird aber von den Privilegienanhängern stets geltend gemacht, daß die Neufundlandfischerei seit alten Zeiten eine Vorschule für die Mannschaften der Kriegsmarine gewesen sei und man schon deshalb das Privileg nicht aufgeben dürfe. Dieser Behauptung widerspricht aber zweierlei, erstens die allgemein bekannte Thatsache, daß man auf unsern heutigen Kriegsmarinen, innerhalb deren das Segelschiff nur noch eine ganz unbedeutende Rolle spielt, für die Verwendung geschickter Matrosen wie in den alten Zeiten nur noch wenig Gelegenheit hat. Bei der französischen Marine kommt aber auch noch der Übelstand hinzu, daß unter den aus der neufundländischen Fischerflottille ausgehobenen Bretonen und Normannen sich der größte Prozentsatz von Analphabeten, ja solcher Matrosen findet, die selbst nach mehrjährigem Dienst in

der Flotte entlassen werden müssen, ohne auch nur die französische Sprache erlernt zu haben. Natürlich können diese Leute nur zu geringen und untergeordneten Diensten als Kalfaterer, Zimmerleute, Putzer u. s. w. verwendet werden, wie es auch in Wirklichkeit der Fall ist, sodaß auch dieser Grund für die Aufrechterhaltung des Privilegs nach den eignen Angaben des französischen Kriegsministers hinfällig wird.

Anderseits erleidet aber durch den Betrieb der Neufundlandfischerei der französische Staat jährlich einen bedeutenden und sehr beklagenswerten Verlust an Menschenmaterial, und auch die Einbuße an Booten und Geräten in jenen stürmischen Meeren ist beachtenswert. So kamen 1888 nicht weniger als 221 Matrosen auf die verschiedenste Art, meistens natürlich durch Ertrinken bei jener Fischerei ums Leben, und da den Staat meistens die Verpflichtung trifft, für die Hinterbliebenen der Verunglückten zu sorgen, so wird auch das Vermögen des Staates stark geschädigt. 1888 sah sich der Marineminister, da der Invalidenfonds nicht den an ihn gestellten Ansprüchen gerecht werden konnte, genötigt, sich an die öffentliche Wohlthätigkeit zu wenden, wodurch dem Invalidenfonds 24000 Franks zuzuschießen. Dazu mußte aber das Parlament noch 50000, die Spezialkasse von Dünkirchen noch 128533 Franks zusteuern, und selbst noch eine zweite Privatsubskription im Betrage von 65750 Franks reichte nicht aus, um die Not der Hinterbliebenen zu lindern. Schließlich mußte man, um das nötige Geld aufzutreiben, zu einem wenig empfehlenswerten Mittel seine Zuflucht nehmen, nämlich von jedem Passagier, der einen Hafen Frankreichs zur Überfahrt nach Amerika oder Australien berührt, eine Überfahrtstaxe von drei Prozent des Fahrgeldes zu erheben, wodurch selbstverständlich der Auswandererstrom von den französischen Häfen abgelenkt wurde.

Nach allen diesen Ausführungen sollte man annehmen, daß niemand ein Interesse an der Aufrechterhaltung der alten Verhältnisse haben könnte, wenn nicht die großen Unternehmer und Bootsbesitzer in den nordfranzösischen Häfen wären, die natürlich den Gewinn, der ihnen so leicht und ohne jedes Risiko jährlich aus den bezeichnenderweise encouragements genannten Staatsprämien zufällt, nicht ohne Kampf fahren lassen wollen. Dazu erstrecken sich ihre Verbindungen bis hoch hinauf in die obersten Regierungskreise, sodaß bei den jetzigen Verhandlungen mit dieser unangenehmen Thatsache entschieden zu rechnen sein wird.

Trotz alledem darf man doch wohl hoffen, daß es diesmal bei der gegenwärtigen Geneigtheit, diesen alten Streitpunkt zu beseitigen, zu einer für beide Teile und auch besonders für die Bewohner Neufundlands wünschenswerten Entscheidung kommen wird.

